OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603324/9/MS

Datum:
Linz, 5. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M M, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 12. September 2019, GZ: VerkR96-726-2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 12. September 2019, GZ: VerkR96-726-2019, wurde über Frau M M (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 230 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 98 Stunden) verhängt und ihr folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben am 17.02.2019 um 10:22 Uhr in Kematen am Innbach auf der A8 Innkreis Autobahn auf Höhe von Strkm. 24,780 in Fahrtrichtung Wels mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ vom 27. Februar 2019 und die vorliegenden Radarfotos und sieht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer Rechtsvertretung am 17. September 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 14. Oktober 2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde selben Datums, in der beantragt wurde eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben sowie das Verfahren einzustellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, als die Strafe entsprechend herabgesetzt wird.

Als Beschwerdegründe wurden formelle Rechtswidrigkeit aufgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde abzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 27. November 2019, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Weiters wurde die Landesverkehrsabteilung OÖ um die Übermittlung des Einsatzprotokolls und die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen um die Vorlage des Aktenvermerks, in dem die von den Organen der Sicherheitsbehörden erfolgte Meldung, ersucht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 17. Februar 2019 um 10:22 das Fahrzeug, Pkw, mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der Innkreisautobahn A8 bei Strkm. 24,780 in Fahrtrichtung Wels mit einer Geschwindigkeit von 109 km/h (Anzeige, Foto).
In diesem Bereich war zum ggst. Zeitpunkt die Überkopfanzeige aktiv und zeigte als zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h an (Foto, mittlere Anzeigetafel).
Auf der rechten Anzeigetafel war ein nach rechts zeigenden roter Pfeil mit darunter befindlichen LKW-Symbol und darunter wieder die Wortfolge „> 2,5t“ sichtbar (Foto rechte Anzeigetafel).
Auf der linken Anzeigetafel war ein rotes X, darunter ein LKW-Symbol und darunter die Wortfolge „>2,5t“ sichtbar (Foto linke Anzeigentafel). Diese Fotos sprechen dafür, dass zum Tatzeitpunkt eine Verkehrsausleitung des Schwerverkehrs von der A8 auf den Kontrollplatz Kematen und von diesem zurück stattgefunden hat.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde über die Beschwerdeführerin wegen der Übertretung des § 52 lit.a Z. 10a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 230 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 98 Stunden) verhängt (Strafverfügung).

Aufgrund des von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Einspruchs wurde das Verfahren an die belangte Behörde abgetreten, wobei im Abtretungsschreiben vom 12. Juni 2019 auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 26. April 2019, LVwG-602878/15/SCH/KA sowie auf die Homepage der BH Grieskirchen hingewiesen wurde (Abtretungsschreiben).

Auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen findet sich ein Beitrag mit der Bezeichnung „Geschwindigkeitsbeschränkung bei LKW-Kontrollplatz Kematen (A8 Innkreisautobahn) ordnungsgemäß“.
Diesem Beitrag kann entnommen werden, dass am LKW Kontrollplatz auf der A8 regelmäßig Kontrollen von Schwerfahrzeugen durchgeführt werden und die Verkehrsausleitung auf den Kontrollplatz und von diesem heraus aus Gründen der Verkehrssicherheit mittels Überholverbot sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen

(in drei Schritten auf 100, 80 und 60 km/h) auf den Überkopfportalen über Wechselverkehrszeichen erfolgt.

Am 17. Februar 2019 wurde am ggst. Bereich lt. Einsatzprotokoll eine Verkehrsausleitung zum Tatzeitpunkt vorgenommen.

Ein Aktenvermerk über die erfolgte Meldung an die Behörde, dass aufgrund von durchzuführenden Kontrollen am Kontrollplatz der A8 in Kematen Verkehrsausleitungen erfolgen und aus Gründen der Verkehrssicherheit Überholverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet wurden, liegt nicht vor (Aktenvermerk ON 7).

Von der belangten Behörde wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. Juni 2019 zur Rechtfertigung aufgefordert (Aufforderung zur Rechtfertigung). Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin durch die Eingabe vom 11. Juli 2019, verfasst von ihren Rechtsvertreter nach (Rechtfertigung).

In der Folge erging sodann das hier mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO lautet:

“GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass für die Reduktion der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf maximal 60 km/h keine wirksame Verordnung vorliegt.
Hierzu ist festzuhalten, dass die belangte Behörde wohl aufgrund des Verweises der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Abtretungsschreiben auf das dort zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und auf die Homepage der BH Grieskirchen davon ausgeht, dass die in Rede stehende Verkehrsmaßnahme auf § 97 Abs. 5 StVO fußt und zu dem in Rede stehenden Tatzeitpunkt eine Kontrolle von Schwerfahrzeugen mit dazu gehörender Ausleitung von der A8 auf den Kontrollplatz Kematen und von diesem weg stattgefunden hat mit damit verbundener Reduktionen der Fahrgeschwindigkeit wie im Beitrag auf der Homepage beschrieben und wird im bekämpften Straferkenntnis auch auf diese Bestimmung Bezug genommen.

Bekanntermaßen sind Verkehrsanhaltungen auf oder im Zuge von Autobahnen ohne eine solche Maßnahme in der Regel besonders gefährlich. Daher ist es auch völlig nachvollziehbar, wenn dabei auf diese Bestimmung zurückgegriffen wird.

Die ggst. Problematik war bereits Gegenstand von höchstgerichtlichen Verfahren. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.9.2016, Ra 2014/02/0059, heißt es unter Hinweis auf ein vorangegangenes Erkenntnis vom 27.2.2009, 2008/02/0051, ua:
„Während der Kundmachung - etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO eine Verordnung nach § 43 StVO zugrundeliegen muss, sind bei den in § 97 Abs. 5 StVO angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gemäß § 44 StVO zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die ‚Anordnung' des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen."

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 31. Jänner 2014, 2013/02/0244 ausführt, bedarf es für die Wirksamkeit einer durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung (vgl. § 97 Abs. 5 Satz 3 StVO) gemäß der entsprechenden Anordnung des Organs der Straßenaufsicht einer unverzüglichen Verständigung der Behörde durch das Organ der Straßenaufsicht (§ 44b Abs. 3 StVO) und des Festhaltens dieser Verständigung in einem dem § 16 AVG entsprechenden Aktenvermerk (§ 44b Abs. 3 StVO iVm § 16 AVG).

In dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt findet sich weder ein Dokumentation (Einsatzprotokoll), die die Ausleitung des Schwerverkehrs von der A8 auf den Kontrollplatz bei Kematen und von diesem wieder zurück dokumentiert, noch ein Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (aufgrund der örtlichen Zuständigkeit) von der Verständigung von der konkreten Maßnahme, der wiederrum Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kundmachung der Verkehrsbeschränkung ist.
Ein entsprechender Aktenvermerk existiert nach Angaben der Vertreterin der örtlich zuständigen Behörde nicht. Ein Einsatzprotokoll wurde von der Landesverkehrsabteilung im Beschwerdeverfahren übermittelt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Kundmachung der Geschwindigkeits-beschränkung durch Organe der Straßenaufsicht (Aktenvermerk nach § 16 AVG) nicht vorgelegen hat, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH 31.01.2014, 2013/02/0244; 9.9.2016, Ra 2014/02/0059 ua). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß